



Allgemeinverfügung

Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Europawahl und Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grundlage des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung) in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Europawahl oder zur Kommunalwahl 2024 zugelassen sind.

Die Veranstaltungsorte Marktplatz und Hallmarkt sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, hier ist eine Erlaubnis zur Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich oder online im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse besitzen Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Parteien, Vereinigungen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.



3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Stadt Halle (Saale) entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Stadt Halle (Saale).
5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Stadt Halle (Saale) als Straßenbaulastträger freizustellen.
6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 18. März 2024

gez. i.V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister